

**Richtlinie
zur Verleihung der Ehrennadel
der Gemeinde Bischweier**

(Beschlussen vom Gemeinderat am 13. Dezember 2010)

**§ 1
Ehrung**

Die Gemeinde Bischweier kann für hervorragende Leistungen oder besondere Verdienste die **Ehrennadel in Silber oder Gold (Silber vergoldet)** verleihen.

Die Ehrennadel trägt das Wappen der Gemeinde Bischweier in geprägter Form.

**§ 2
Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Die Gemeinde Bischweier verleiht die „Ehrennadel der Gemeinde Bischweier“ an ehrenamtlich tätige Personen, die sich durch herausragende bürgerschaftliche Leistungen um die Gemeinde Bischweier besonders verdient gemacht haben; das sind:
 - langjährige Vorstandsmitglieder von eingetragenen, gemeinnützigen Vereinen.
 - sonstige ehrenamtlich Tätige in den Bereichen Politik, Soziales, Kultur, Sport .
2. Die Verleihung erfolgt:
 - in Silber ab 10-jähriger Tätigkeit.
 - in Gold (Silber vergoldet) ab 20-jähriger Tätigkeit.

**§ 3
Sonstige verdiente Personen**

Die Ehrennadel in Silber oder Gold kann ohne Bindefrist auch an sonstige herausragende ehrenamtlich und auch nicht ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten - wie Vertreter der Wirtschaft, der Kirchen, der Politik, der Kultur, des Sports, der sozialen Bereiche und dergleichen - verliehen werden, sofern sie sich um das Wohl der Gemeinde Bischweier besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Verfahren

1. Berechtigt zur Einreichung von Ehrungsvorschlägen sind der/die BürgermeisterIn, die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Vereine bzw. die Einrichtungen, denen die zu ehrende Person angehört.
 2. Die Vorschläge sind bei dem/der BürgermeisterIn einzureichen.
 3. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates.
 4. Die Verleihung der „Ehrennadel der Gemeinde Bischweier“ erfolgt durch den/die BürgermeisterIn in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechenden würdigen Form. Die Ehrennadel wird mit einer von dem/der BürgermeisterIn unterzeichneten Urkunde überreicht.
 5. Mit der Aushändigung der Ehrennadel der Gemeinde Bischweier wird dieses Eigentum des Geehrten. Das Recht, die Ehrennadel zu tragen, steht nur dem Beliehenen persönlich zu.
-
6. Der Gemeinderat kann durch qualifizierten Beschluss (2/3 Mehrheit) die Ehrennadel der Gemeinde wegen unwürdigen Verhaltens aberkennen. In diesem Falle sind die Ehrennadel und die Verleihungsurkunde an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bischweier, den 14. Dezember 2010



Robert Wein
Bürgermeister

